



AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weißenthurm

Nr. 03 / 2025 veröffentlicht am 17.01.2025

Inhalt:

- Herausgabe und Druck:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
- Das Amtsblatt erscheint nach
Bedarf, mindestens wöchentlich
- Bezugsquelle:
Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Kärlicher Str. 4
56575 Weißenthurm

Telefon: 02637 / 913-0

Verbandsgemeinde Weißenthurm	2
Ortsgemeinde Bassenheim	9
Ortsgemeinde Kaltenengers	12
Ortsgemeinde Kettig	13
Stadt Mülheim-Kärlich	14
Ortsgemeinde Sankt Sebastian	15
Ortsgemeinde Urmitz / Rhein	16
Stadt Weißenthurm	18

Download des Amtsblattes
unter www.vgwhurm.de



Verbandsgemeinde Weißenthurm

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575
Weißenthurm | Postanschrift: Postfach 1263, 56572 Weißenthurm |
Telefon: 02637 / 913-0 | Fax: 02637 / 913-100 | E-Mail:
info@vgwthurm.de | www.vgwthurm.de | Öffnungszeiten: Montag -
Freitag 7.15 - 12 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am Sonntag, 23. Februar 2025

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl für die Ortsgemeinden Bassenheim, Kaltenengers, Kettig, Sankt Sebastian und Urmitz, sowie für die Städte Mülheim-Kärlich und Weißenthurm werden in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025, während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 241), 56575
Weißenthurm

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl,

spätestens am 07. Februar 2025, bis 12:00 Uhr,

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4 (Zimmer 241),
56575 Weißenthurm Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, 02. Februar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 198 Koblenz durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - a. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
 - b. wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
 - c. wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine

Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Weißenthurm, den 17.01.2025

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
In Vertretung
Winfried F. Erbar
Erster Beigeordneter

Öffnungszeiten des Wahlbüros

Bitte beachten Sie, dass Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen erst versendet werden können, wenn Stimmzettel vorliegen. Nach jetzigem Stand wird dies Anfang Februar sein.

Bitte sehen Sie bis dahin von Nachfragen bei der Wahlbehörde ab.

Zur Ausstellung der Briefwahlunterlagen für die Bundestagswahlen am 23.02.2025 ist das

Wahlbüro im Zimmer 241 (Sitzungssaal 1) im 1. Obergeschoss der

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm

ab dem **20. Januar 2025** wie folgt für Sie geöffnet:

Montag und Dienstag	
durchgehend	von 07.15 Uhr bis 16.30 Uhr,
Mittwoch	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag durchgehend	von 07.15 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag	von 07.15 Uhr bis 12.00 Uhr.

Außerdem gelten die folgenden verlängerten Öffnungszeiten:

Freitag, den 21.02.2025, von 7.15 Uhr durchgehend bis 18.00 Uhr.

Sie können telefonisch unter der Nummer 02637/913-241 einen Termin vereinbaren.

Anträge auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen können noch **bis Sonntag, den 23.02.2025, 15.00 Uhr**, gestellt werden,

- wenn durch eine nachweislich plötzliche Erkrankung das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist,
- wenn ein Wahlberechtigter nachweisen kann, dass er ohne Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist versäumt hat,

- wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Fristen zur Beantragung der Eintragung in das Wählerverzeichnis entstanden ist oder
- das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Hierzu hat das Wahlbüro wie folgt geöffnet:

Samstag, den 22.02.2025, von 09.00 bis 12.00 Uhr.
Sonntag, den 23.02.2025, von 09.00 bis 15.00 Uhr.

Weißenthurm, den 17. Januar 2025

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm

Thomas Przybylla
Bürgermeister

**Satzung
der Verbandsgemeinde Weißenthurm
über die Bildung eines Klima- und Umweltbeirats
vom 20.01.2025**

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 18.12.2024 auf Grund des §§ 24 i.V.m. 56a der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Einrichtung eines Klima- und Umweltbeirats

Zur Wahrnehmung der Interessen des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes (im Folgenden zur besseren Lesbarkeit unter Umweltschutz zusammengefasst) der Verbandsgemeinde Weißenthurm wird ein Klima- und Umweltbeirat gebildet.

§ 2

Aufgaben des Klima- und Umweltbeirats

- (1) Der Klima- und Umweltbeirat vertritt die Interessen der Verbandsgemeinde Weißenthurm und ihrer Bürgerinnen und Bürger für einen effektiven Umweltschutz. Er berät die Organe der Verbandsgemeinde bei der Umsetzung von Maßnahmen, die der Optimierung und Verbesserung des Umweltschutzes dienen.
- (2) Der Klima- und Umweltbeirat wahrt die Belange des Umweltschutzes und unterstützt durch Beratung, Anregung und Mitgestaltung bei allen wichtigen Angelegenheiten die den Umweltschutz betreffen. Wichtige Angelegenheiten sind alle Planungen und Maßnahmen die im Klimaschutzkonzept enthalten sind, einen spürbaren Beitrag zur CO₂-Bilanz leisten oder dazu geeignet sind, in der Öffentlichkeit das Bewusstsein für den Umweltschutz zu schärfen. Der Klima- und Umweltbeirat nimmt Stellung zu denjenigen Fragen, die ihm von dem Bürgermeister oder den Gremien vorgelegt werden.
- (3) Die Vorlage erfolgt durch einen mündlichen Vortrag in den Sitzungen des Klima- und Umweltbeirates oder durch schriftliche Eingabe bzw. Anfrage vorab. Der Klima- und Umweltbeirat berät daraufhin den Sachverhalt und gibt eine schriftliche Empfehlung ab oder bringt diese mündlich in die zuständigen Gremien ein.
- (4) Der Klima- und Umweltbeirat kann in allen zuvor beschriebenen Angelegenheiten auch selbst aktiv werden. Er richtet entsprechende Vorschläge und Empfehlungen an die Verwaltung oder das jeweils zuständige Gremium bzw. den jeweils zuständigen Ausschuss.

§ 3

Bildung und Mitglieder des Klima- und Umweltbeirats

- (1) Der Klima- und Umweltbeirat setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern:
- jeweils ein Ratsmitglied je Fraktion;
 - im Übrigen sachkundige Bürgerinnen/Bürger nach politischem Verhältnis der Fraktionen im Verbandsgemeinderat;

Des Weiteren nimmt die Klimaschutzmanagerin der Verbandsgemeinde Weißenthurm am Klima- und Umweltbeirat mit beratender Stimme teil.

- (2) Die Mitglieder des Klima- und Umweltbeirats werden vom Verbandsgemeinderat für die Dauer der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates gewählt. Wählbar sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, ab dem 16. Lebensjahr.
- (3) Für die Wahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Vorsitz und Verfahren

(1) Der Klima- und Umweltbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Solange führt den Vorsitz der Bürgermeister.

(2) Der Klima- und Umweltbeirat ist mindestens zweimal im Kalenderjahr vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von der / dem Stellvertreter(in) unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

(3) Der Bürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Klima- und Umweltbeirats mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister informiert den Klima- und Umweltbeirat frühzeitig über die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse, die die Belange des Umwelt- Klima- und Naturschutzes berühren und gibt dem Klima- und Umweltbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung gemäß § 2.

(4) Die Verwaltungsgeschäfte des Klima- und Umweltbeirats führt die Verbandsgemeindeverwaltung.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Verbandsgemeinderates sinngemäß.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weißenthurm, den 16.01.2025

gez.

Thomas Przybylla

Bürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2025 vom 05.12.2024

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz hat aufgrund des § 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. 476) i.V.m. §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in den jeweils gültigen Fassungen folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion mit Sitz in Trier als Aufsichtsbehörde hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	850.324,00 EUR
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>739.195,00 EUR</u>
der Jahresüberschuss auf	111.129,00 EUR

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	283.750,00 EUR
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>2.655.000,00 EUR</u>
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.655.000,00 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.371.250,00 EUR

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Als Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionsförderungsmaßnahmen werden 2.655.000,00 EUR veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung ist festgesetzt auf **5.474.563,00 EUR.**

§ 5

Vorteilsausgleich

Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes führen die Verbandsmitglieder gemäß § 13 der Verbandsordnung einen Vorteilsausgleich an den Zweckverband Industriepark A61/ GVZ Koblenz ab. Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum **15.09.** eines Jahres fällig.

§ 6

Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2022	11.617.439,76 EUR
Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2023	11.790.597,14 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2024	11.798.351,14 EUR
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2025	11.909.480,14 EUR

Hinweis:

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Verfügung vom 18.12.2024 (AZ: 17 06 – ZV A 61/GVZ/21a) mitgeteilt, dass sie nicht beabsichtigt, gegen die von der Verbandsversammlung am 05.12.2024 einstimmig beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 Bedenken wegen Rechtsverletzung zu erheben. Der mit der Haushaltssatzung festgestellte Haushaltsplan des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ Koblenz für das Haushaltsjahr 2024 liegt nach § 7 KomZG i.V.m. § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit vom 03.02.2025 bis 11.02.2025 (einschließlich) während der Dienststunden – montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im

Hause der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Raum 311, öffentlich aus.

Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
Koblenz, den 13.01.2025

gez. Prof. Dr. Andreas Lukas
- stv. Verbandsvorsteher –

Abholung der Reisepässe:

Reisepässe, die bis zum 13.12.2024 beantragt wurden, können während der Öffnungszeiten **mit und ohne Terminvereinbarung online**

- montags	7:15 – 16:30 Uhr
- dienstags	7:15 – 16:30 Uhr
- mittwochs	7:15 – 12:00 Uhr
- donnerstags	7:15 – 18:00 Uhr
- freitags	7:15 – 12:00 Uhr

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm im Bürgerbüro abgeholt werden. Bitte legen Sie ein noch in Ihrem Besitz befindliches Ausweispapier vor. Ausnahmsweise kann der Reisepass auch gegen Vorlage einer schriftlichen Vollmacht an eine andere Person ausgehändigt werden. Der/die Bevollmächtigte muss sich dabei ausweisen können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen auch gerne telefonisch zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den folgenden Durchwahrmöglichkeiten: 02637/913-108, 913-109, 913-148, 913-149.

Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm
-Bürgerbüro-

Alters- und Ehejubilare

Herr Hermann Windhäuser, 56575 Weißenthurm, feiert am 16.01.2025 seinen 90. Geburtstag.

Frau Anna Becker, Im Freundborn 11, 56575 Weißenthurm, feiert am 17.01.2025 ihren 80. Geburtstag.

Herr Erwin Mallmann, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 18.01.2025 seinen 95. Geburtstag.

Frau Martha Wambach, Andernacher Straße 4, 56218 Mülheim-Kärlich, feiert am 20.01.2025 ihren 90. Geburtstag.

Frau Ottilie Salm, 56575 Weißenthurm, feiert am 21.01.2025 ihren 80. Geburtstag.

Eheleute Renate und Hermann Krys, 56218 Mülheim-Kärlich, feiern am 17.01.2025 ihre Goldene Hochzeit.



Ortsgemeinde Bassenheim

Ortsbürgermeisterin Natalja Kronenberg | Walpotplatz 9, 56220 Bassenheim | Telefon: 02625 / 4456, Fax: 02625 / 6493, Mail: gemeinde@bassenheim.de | www.bassenheim.de | Öffnungszeiten: täglich 8 – 12 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeisterin: Dienstag 17.30 - 19 Uhr sowie nach Terminvereinbarung

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Donnerstag, 21.11.2024, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Beratung über den Wegfall der Nahversorgung in Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Beratung und Beschlussfassung über die Zuschüsse an Vereine und andere Institutionen

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, im Haushaltsjahr 2024 die Zuschüsse für die Förderung des laufenden Vereinsbetriebes auszuzahlen.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der CDU-Fraktion zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Dreifaltigkeitsstraße, der Raiffeisenstraße und einem Teilstück des Altengärtenweges in der Ortsgemeinde Bassenheim

Nach einer Bewertung und Beratung hat der Ortsgemeinderat einstimmig beschlossen, in der Dreifaltigkeitsstraße, der Raiffeisenstraße einschließlich der Verbindung zum Martinstal sowie im unteren Teil des Altengärtenweges einen verkehrsberuhigten Bereich einzurichten, sofern die Parkplatzsituation zufriedenstellend gelöst werden kann. Ein entsprechender Plan wird den Gremien vor der Umsetzung vorgestellt. Die Anwohner werden entsprechend beteiligt.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der FWG-Fraktion auf Errichtung einer E-Ladesäule

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, der Errichtung einer E-Ladestation auf dem Gelände der Karmelenberghalle grundsätzlich zuzustimmen und die Ortsbürgermeisterin zu ermächtigen, den Standort zu veröffentlichen und mit den potentiellen Bewerbern diesbezüglich weitere Verhandlungen zu führen.

Beratung und Beschlussfassung über die Bevollmächtigung des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde zur Vergabe von Stromlieferverträgen 2025

Der Bürgermeister der Verbandsgemeinde Weißenthurm wurde einstimmig damit bevollmächtigt, für die Ortsgemeinde Bassenheim im Rahmen einer Dringlichkeitsvergabe Verträge für die Stromlieferung der leistungsmessenden Lieferstellen auszuhandeln und entsprechende Aufträge an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.

Aus der Arbeit des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim

Am Donnerstag, 28.11.2024, fand eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete die Ortsbürgermeisterin die Ausschussmitglieder auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten nach der Gemeindeordnung.

Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Hebesatzsatzung mit den vorgeschlagenen Hebesätzen zu beschließen.

Vorteilsausgleich Zweckverband Industriepark A61 - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Der Haupt- und Finanzausschuss hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 70.204,08 € zuzustimmen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2025

Der Haupt- und Finanzausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Jahr 2025 in der vorgelegten Form anzunehmen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Ortsgemeinderat eine Empfehlung zu einer Finanzangelegenheit ausgesprochen.

Aus der Arbeit des Ortsgemeinderates Bassenheim

Am Freitag, 13.12.2024, fand eine Sitzung des Ortsgemeinderates von Bassenheim statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl 2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig abgelehnt, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Bundestagswahl 2025 ein Erfrischungsgeld von je 75 € für Beisitzer und Schriftführer und 100 € für Wahlvorsteher zu gewähren sowie diese Regelung auf evtl. hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen.

Gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 34 BauGB sowie gem. § 173 Abs. 1 BauGB

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, zwei gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Ortsgemeinde Bassenheim

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, den bestehenden Vertrag bis 31.08.2025 zu verlängern und die Tarifanpassung entsprechend zu berücksichtigen. Die Auftragssumme beträgt 44.097,76 EUR (brutto). Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Änderung der Benutzungsordnung für die Grillhütte

Der Ortsgemeinderat hat mit zwei Stimmenthaltungen beschlossen, dass die Nutzungsgebühr und die Reinigungskosten als Anzahlung innerhalb von 14 Tagen nach Buchung geleistet werden sollen. Die Kaution soll auf 500,-- Euro festgelegt werden und gesondert kurz vor dem Mietdatum überwiesen werden.

Vorteilsausgleich Zweckverband Industriepark A61 - Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe

Der Ortsgemeinderat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig

beschlossen, der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 70.204,08 € zuzustimmen.

Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2024 nach 2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die aufgeführten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 275.630,00 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 197.710,00 € aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen in Höhe von insgesamt 11.900,00 € übertragen.

Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig die Hebesatzsatzung mit den vorgeschlagenen Hebesätzen beschlossen.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Bassenheim für das Haushaltsjahr 2025

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan mit den entsprechenden Anpassungen für das Jahr 2025 in der vorgelegten Form anzunehmen.

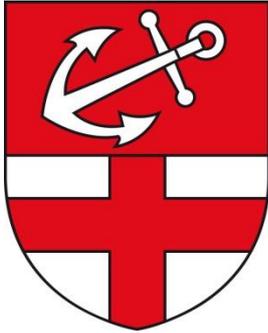
Annahme von Spenden

Der Ortsgemeinderat hat einstimmig der Annahme der dargestellten Spende zugestimmt.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Ortsgemeinderat einstimmig einen Beschluss zu einer Vertragsangelegenheit gefasst.

Hinweis:

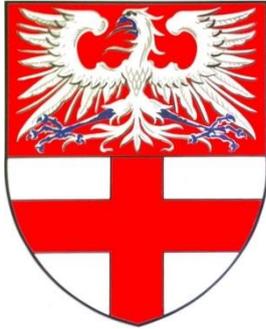
Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A61 / GVZ Koblenz“ für das Haushaltsjahr 2025 vom 05.12.2024 ist unter der Rubrik „Verbandsgemeinde Weißenthurm“ abgedruckt.



Ortsgemeinde Kaltenengers

Ortsbürgermeister Jürgen Karbach | Raiffeisenstraße 5, 56220
Kaltenengers | Telefon: 02630 / 6354 | Fax: 02630 / 968206 | E- Mail:
info@kaltenengers.de | www.kaltenengers.de | Öffnungszeiten Montag
und Donnerstag 17.30 - 19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Kettig

Ortsbürgermeister Florian Heyden | Hauptstraße 2, 56220 Kettig |
Telefon: 02637 / 2176 | Fax: 02637 / 8779 | E-Mail:
kettig1@vgwthurm.de | www.kettig.org | Öffnungszeiten: Montag 10 -
12 Uhr, 14 - 19 Uhr; Donnerstag 8 - 12 Uhr, 14 - 19 Uhr, Freitag 8 - 12
Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Montag 17 - 19 Uhr;
Donnerstag 16 - 19 Uhr

Bekanntmachung Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Kettig hat in seiner Sitzung am 19.12.2024 gemäß § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung den geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 festgestellt. Gleichzeitig hat der Ortsgemeinderat dem Ortsbürgermeister und den Beigeordneten der Ortsgemeinde Kettig sowie dem Bürgermeister und den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss der Ortsgemeinde Kettig für das Haushaltsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 20.01.2024 bis einschließlich 28.01.2024 während der Dienststunden montags bis freitags von 7.15 - 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 18.00 Uhr zur Einsichtnahme im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 122 und im Verwaltungsgebäude der Ortsgemeinde Kettig, Hauptstraße 2, 56220 Kettig während der Öffnungszeiten montags von 10.00 – 12:00 Uhr sowie von 14.00 – 19.00 Uhr, dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 – 12.00 Uhr sowie von 14.00 – 19.00 Uhr und freitags von 8.00 – 12.00 Uhr öffentlich aus.

Kettig, 17.01.2025

Florian Heyden
Ortsbürgermeister



Stadt Mülheim-Kärlich

Stadtbürgermeister Gerd Harner | Kapellenplatz 16, 56218 Mülheim-Kärlich | Telefon: 02630 / 94550 | Fax: 02630 / 945549 | E-Mail: info@muelheim-kaerlich.de | www.muelheim-kaerlich.de |
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Freitag 8 - 12 Uhr, Donnerstag 8 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr

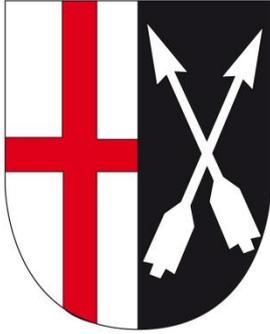
Aus der Arbeit des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich

Am Donnerstag, 05.12.2024, fand eine Sitzung des Verkehrsausschusses der Stadt Mülheim-Kärlich statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung verpflichtete der Vorsitzende das Ausschussmitglied Manfred Göbel auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO)

Übersicht über die aktuell zulässigen Höchstgeschwindigkeiten

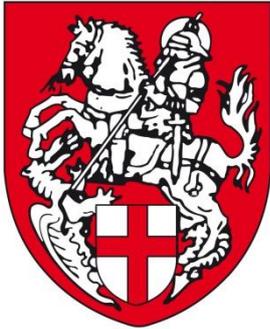
Der Verkehrsausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.



Ortsgemeinde Sankt Sebastian

Ortsbürgermeister Marco Seidl | Hauptstraße 10-12, 56220 St. Sebastian | Telefon: 0261 / 8135 | Fax: 0261 / 9887637 | E-Mail: marco.seidl@vgwthurm.de | www.gemeinde-sankt-sebastian.de | Öffnungszeiten: Dienstag und Donnerstag 16 - 19 Uhr, Mittwoch 8 -11 Uhr | Sprechstunde Ortsbürgermeister: Dienstag und Donnerstag 18 -19 Uhr

Keine Bekanntmachungen



Ortsgemeinde Urmitz / Rhein

Ortsbürgermeister Norbert Bahl Les-Noes-Platz 1, 56220 Urmitz / Rhein | Telefon: 02630 / 7048 | Fax: 02630 / 969361 | E-Mail: info@urmitz.de | www.urmitz.de | Öffnungszeiten: Montag und Donnerstag 17 - 19 Uhr, Mittwoch 17 - 19 Uhr nach Vereinbarung

Bekanntmachung Öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 23.01.2025, findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine öffentliche Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

1. **Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**
2. **Mitteilungen der Verwaltung**
3. **Wahl eines Vorsitzenden zur Abnahme des Jahresabschlusses 2021**
4. **Abnahme des Jahresabschlusses 2021 der Ortsgemeinde Urmitz**
5. **Anfragen und Anregungen**

Urmitz, den 10.01.2025
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 23.01.2025, findet um 18:30 Uhr im Sitzungssaal der Ortsgemeinde, Les Noes-Platz 1, Urmitz eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Verpflichtung von Ausschussmitgliedern**
2. **Mitteilungen der Verwaltung**
3. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2025**
4. **Anfragen und Anregungen**

Nichtöffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Anfragen und Anregungen**

Urmitz, den 09.01.2025
gez. Norbert Bahl
- Ortsbürgermeister -

Aus der Arbeit des Schulträgersausschusses und des Ausschusses für Jugend, Kita, Sport und Kultur der Ortsgemeinde Urmitz

Am Donnerstag, 28.11.2024, fand eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Jugend, Kita, Sport und Kultur und Schulträgersausschusses der Ortsgemeinde Urmitz statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Zu Beginn der Sitzung wurden Ausschussmitglieder über die Rechte und Pflichten ihres Amtes belehrt und auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten gemäß §30 Abs. 2 Gemeindeordnung (GemO) verpflichtet.

Tätigkeitsbericht der kommunalen Jugend- und Jugendsozialarbeit der VG Weißenthurm in der Ortsgemeinde Urmitz/Rhein

Der Ausschuss für Jugend-, Kita, Sport und Kultur hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Bericht der Schulleiterin über die aktuelle Situation an der Grundschule "St. Georg"

Der Schulträgersausschuss hat die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

Bedarfsanmeldung der Grundschule St. Georg für den Haushalt 2025

Der Schulträgersausschuss hat dem Ortsgemeinderat einstimmig empfohlen, das aufgeführte Budget in den Haushaltsplan 2025 einzustellen.

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Ortsgemeinde Urmitz für das Haushaltsjahr 2025

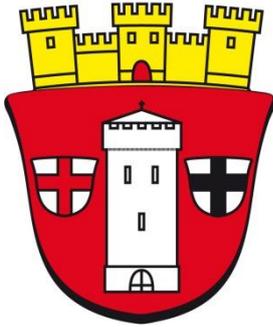
Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Ortsgemeinde Urmitz mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Ortsgemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 20.01.2025 bis 06.02.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 123 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 20.01.2025 bis 02.02.2025 – durch die Einwohner der Ortsgemeinde Urmitz bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Urmitz, den 17.01.2025

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister



Stadt Weißenthurm

Stadtbürgermeister Johannes Juchem | Hauptstraße 185, 56575
Weißenthurm | Telefon: 02637 / 92020 | Fax: 02637 / 920222 | E-Mail:
info@weissenthurm.de | www.weissenthurm.de | Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr | Sprechstunde Stadtbürgermeister:
Dienstag und Donnerstag nach Vereinbarung

Bekanntmachung Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm

Am Donnerstag, 23.01.2025, findet um 18:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses, Hauptstraße 185, Weißenthurm eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Weißenthurm statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. **Mitteilungen der Verwaltung**
2. **Beratung und Beschlussempfehlung über die Verwendung der Restkasse aus Vereinsauflösung des Gesangsvereins MGV 1877**
3. **Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025**
4. **Verschiedenes**

Nichtöffentlicher Teil

- **Finanzangelegenheiten**

Weißenthurm, den 14.01.2025
gez. Johannes Juchem
- Stadtbürgermeister -

Aus der Arbeit des Stadtrates von Weißenthurm

Am Donnerstag, 12.12.2024, fand eine Sitzung des Stadtrates von Weißenthurm statt, über deren Verlauf folgendes zu berichten ist:

Informationen über die Vereinsjubiläumsfeier 2026 der St. Hubertus Schützenbruderschaft

Der Stadtrat hat die Informationen zur Kenntnis genommen.

Erfrischungsgeld für die ehrenamtliche Tätigkeit des Wahlvorstandes für die Bundestagswahl 2025

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den Mitgliedern des Wahlvorstandes für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bei der Bundestagswahl 2025 ein Erfrischungsgeld von je 75 € für Beisitzer, Schriftführer und Wahlvorsteher zu gewähren. Des Weiteren hat der Stadtrat beschlossen, diese Regelung auf evtl. hinzugezogene Hilfskräfte auszudehnen. Die entsprechenden Haushaltsmittel sollen im Haushaltsplan 2025 bereitgestellt werden.

Wahlplakatierung in Form von Großwahlwerbetafeln (Plakatwände) in der Stadt Weißenthurm; Antrag der SPD Fraktion vom 15.11.2024

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dass die Wahlwerbung für die Bundestagswahl 2025 ausschließlich an den bereitgestellten Bauzaunelementen aufgehängt werden soll. Zeitnah soll eine Plakatierungssatzung für zukünftige Wahlen beraten und beschlossen werden.

Abschluss von Nutzungsverträgen für gemeindliche Sportstätten

Der Stadtrat hat einstimmig die dargelegte Vorgehensweise zur zukünftigen Abrechnung der Nutzungen von kommunalen Sportstätten zwischen der Stadt und der Verbandsgemeinde beschlossen. Der Stadtbürgermeister wurde ermächtigt, eine diesbezügliche neue vertragliche Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde abzuschließen. Die Mehrheit der Ausschusssmitglieder gibt jedoch zu bedenken, dass die Abrechnung über die Abschreibung nicht als sinnvoll anzusehen ist.

Widmung der Straßenverkehrsflächen (Straßen A-Z) als Gemeindestraßen bzw. sonstige Straßen

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, bestimmte Verkehrsflächen einschließlich ihrer Bestandteile i.S.d. § 1 Abs. 3 Nr. 1 Landesstraßengesetzes (LStrG) als Gemeindestraßen i.S.d. § 3 Nr. 3 a) i.V.m. § 1 Abs. 3 Nr. 1 LStrG dem öffentlichen Verkehr zu widmen und die Verwaltung zu beauftragen, die Widmung wirksam durchzuführen.

Antrag auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung "Kolpingstraße/Wilhelm-Schultheis-Straße"

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Antrag vom 04.06.2024 auf Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Grundstücke Gemarkung Weißenthurm, Flur 6, Flurstück-Nrn. 180/3 und 178/9 nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) nicht vollständig erfüllt sind.

Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lager- und Garagenpark" und der Aufhebung des Bebauungsplanes „Lager- und Recyclinganlage“

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, dem Antrag zu entsprechen und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den dargestellten Geltungsbereich aufzustellen (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan soll im weiteren Verfahren die Bezeichnung: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Lager- und Garagenpark“ erhalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, die erforderlichen Verfahren (Aufstellungs- sowie Aufhebungsverfahren) durchzuführen. Es soll ein reguläres Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde die Verwaltung beauftragt, einen Entwurf des städtebaulichen Vertrages zu erarbeiten und den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Aufstellung des Bebauungsplanes "Äschestall Süd"

- a) Die Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Unter Berücksichtigung einer möglichst wirtschaftlichen und flächenschonenden Erschließung, soll das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Äschestall Süd“ fortgeführt werden.“
- b) Die Stellungnahmen enthalten derzeit keine abwägungsrelevanten Anregungen oder Bedenken gegen die Planung, sie wurden daher zur Kenntnis genommen.
- c) Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die gemäß den zuvor gefassten Einzelbeschlüssen geänderten Planunterlagen zum Zwecke der Durchführung der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB anzuerkennen. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.“

Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich "Rosenstraße" und "Grüner Weg"

Der Stadtrat hat einstimmig die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den dargestellten Bereich, zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Kindertagesstätte sowie einer Katastrophenschutzhalle (Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB), beschlossen. Der Bebauungsplan soll künftig den Namen „Gemeinbedarfszentrum Rosenstraße“ erhalten. Es soll ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Die

Verbandsgemeindeverwaltung wurde beauftragt, Honorarangebote zur Durchführung des Verfahrens einzuholen.

Reinigungsdienstleistungen für Objekte der Stadt Weißenthurm

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, den bestehenden Vertrag bis 31.08.2025 zu verlängern, wobei die Tarifierung entsprechend berücksichtigt wird. Die Auftragssumme beträgt 88.778,35 EUR (brutto). Die Verwaltung wurde beauftragt, die Auftragserteilung vorzunehmen.

Kostenzuschuss für die Kirhdachsanierung der Evangelischen Kirchengemeinde Weißenthurm

Der Stadtrat hat mit 21 Ja-Stimmen und zwei Nein-Stimmen beschlossen, der Kirchengemeinde einen freiwilligen Zuschuss in folgender Höhe zu gewähren: 5.000,- €. Sollte es innerhalb von 10 Jahren zu einer nicht diakonischen Nutzung kommen, wird sich vorbehalten, den Zuschuss zurückzufordern. Da im Haushalt 2024 keine Mittel für einen solchen Zuschuss vorgesehen sind, sollen die Mittel für den Haushalt 2025 eingeplant werden und sobald die haushaltsrechtliche Genehmigung vorliegt, im Jahr 2025 nachträglich ausgezahlt werden.

Hebesatzsatzung für Grundsteuer A, Grundsteuer B & Gewerbesteuer

Der Stadtrat hat einstimmig die Hebesatzsatzung beschlossen.

Zustimmung zur Übertragung von Haushaltsermächtigungen von 2024 nach 2025

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, die aufgeführten ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 615.823,74 € und die investiven Auszahlungsermächtigungen in Höhe von 3.462.600,04 € aus dem Haushaltsjahr 2024 in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Zur Finanzierung der investiven Auszahlungen werden nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen in Höhe von 4.171.600,00 € übertragen.

Annahme von Spenden

Der Stadtrat hat einstimmig der Annahme der dargestellten Spende und Sponsoringleistung zugestimmt.

Beratung über die Gestaltung des Platzes in der Rheinhell

Der Stadtrat hat den Sachverhalt zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, folgende Maßnahmen / Module umzusetzen:

Calisthenics Areal, Spielplatz für alle Altersklassen, Liege und Picknick-Wiese, Schachbrett, manipulationssichere Brettspiele, Matschanlage, Öffentlicher Bouleplatz, Tischtennisplatte, Pumprack, Hochzeitsbäume, Barrierefreiheit, Beleuchtung (Solar?), Öffentliche Toiletten, Robuster Baumbestand, Nutzpflanzen, Sitz- und Liegegelegenheiten, Hochbeete in Partnerschaft und eine Planung durch einen Landschaftsplaner durchzuführen zu lassen sowie die weiteren erforderlichen Verfahrensschritte einzuleiten. Des Weiteren hat der Stadtrat den Stadtbürgermeister ermächtigt, in Absprache mit den Beigeordneten, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Außerdem wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Stadt zu erteilen.

Beratung über ein neues Spielgerät für den Spielplatz in der Arkenstraße

Der Stadtrat hat den Sachverhalt sowie die Kostenschätzung zur Kenntnis genommen und einstimmig beschlossen, die Kletterkombinationen „Gutenborn“ auszuschreiben und das vorhandene Kleinkinderspiel gegen die neue Kletterkombination zu tauschen. Das Bestandgerät soll möglichst auf dem Spielplatz erhalten bleiben. Außerdem wurde der Stadtbürgermeister ermächtigt, im Benehmen mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden nach erfolgter Ausschreibung den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben. Des Weiteren wurde die Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm ermächtigt, den Auftrag im Namen der Stadt Weißenthurm zu erteilen.

Änderung von KIPKI-Maßnahmen und Verschiebung der KIPKI-Mittel

Der Stadtrat hat einstimmig beschlossen, zusätzlich zur Umrüstung der Stadthalle auf LED-Beleuchtung in Höhe von 67.166,73 Euro, die übrigen Mittel in Höhe von 66.833,16 Euro für die weitere Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED einzusetzen und diese im Haushalt 2025 zu berücksichtigen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung hat der Stadtrat einstimmig Beschlüsse zu Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten gefasst.

Bekanntmachung über die Möglichkeit der Einsichtnahme zur Einreichung von Vorschlägen zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan der Stadt Weißenthurm für das Haushaltsjahr 2025

Nach § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 der Stadt Weißenthurm mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Der Entwurf für das Haushaltsjahr 2025 liegt zur Einsichtnahme vom 20.01.2025 bis 20.02.2025 in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 122 während der Öffnungszeiten, montags - freitags von 7.15 Uhr bis 12.00 Uhr und darüber hinaus an Donnerstagen von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung – 20.01.2025 bis 02.02.2025 – durch die Einwohner der Stadt Weißenthurm bei der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm oder elektronisch an info@vgwthurm.de einzureichen. Der Stadtrat wird vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung 2025 über die innerhalb der vorgenannten Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Weißenthurm, 17.01.2025

Johannes Juchem
Stadtbürgermeister

Bauarbeiten DB Netz AG

Die Firma B + H Bau GmbH führt im Auftrag der DB Netz AG unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **18.01.2025 22:00 Uhr bis 21.01.2025 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten im Bereich der Eisenbahnunterführung Weißenthurm Hauptstraße in Fahrtrichtung Andernach

Die DB Netz AG führt unten angegebene unaufschiebbare Bauarbeiten durch. Die Bauarbeiten sind zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erforderlich und können aufgrund der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen (Erfordernis der Einhaltung des Fahrplanes) nur in der angegebenen Tageszeit / Nachtzeit bzw. an Sonn- bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Wir bitten die betroffenen Anwohner um Verständnis für die Bauarbeiten.

Angaben zu den Bauarbeiten: Gleisbauarbeiten, Weichenbearbeitung

- **Im Zeitraum vom 23.01.2025 22:00 Uhr bis zum 24.01.2025 um 06:00 Uhr**

Gleisbauarbeiten Mülheim-Kärlich – Weißenthurm Strecke 2630 (km 79,280)